

Interpellation Fraktion FDP (Hans-Ulrich Suter): Velofreie Fussgängerzonen

In immer noch zunehmendem Masse werden Verkehrsräume, die eigentlich ausschliesslich den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten wären, verkehrswidrig von Velofahrenden mit benutzt. Das verunsichert die schwächsten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Fussgängerinnen und Fussgänger, in erheblichem Ausmass: Erwähnt seien Trottoirs, neuerdings auch jene der Lorrainebrücke, Lauben und Fussgängerstreifen, so genannte verkehrsfreie Plätze und nicht zuletzt die Aareuferwege, die mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt sind.

Wir bitten den Gemeinderat um Auskunft, was er zu tun gedenkt, um diesen Missstand zu beheben und wie er den Fussgängerinnen und Fussgängern zu ihrem Recht verhelfen will.

Bern, 17. Juni 2004

Interpellation Fraktion FDP (Hans-Ulrich Suter), Stephan Hügli-Schaad, Markus Blatter, Kurt Hirsbrunner, Jacqueline Gafner Wasem, Dolores Dana, Christoph Müller, Markus Kiener, Rolf Häberli, Thomas Balmer, Karin Feuz-Ramseyer, Hans Peter Aeberhard, Christian Wasserfallen, Urs Jaberg, Philippe Müller, Mario Imhof, Ueli Haudenschild

Antwort des Gemeinderats

Regelwidriges Verkehrsverhalten, vom wem auch immer praktiziert, gefährdet meist andere Verkehrsteilnehmende. Unbestreitbar geschieht dies auch, wenn Velofahrerinnen und Velofahrer die eindeutig den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehaltenen Verkehrsflächen befahren. Der Gemeinderat ist entschieden der Auffassung, dass sich die Velofahrenden an die Verkehrsregeln zu halten haben und dass das Fahrverbot in reinen Fussgängerbereichen durchgesetzt werden muss. Mit der schrittweisen Eliminierung der Unterbestände bei der Stadtpolizei kann und soll die polizeiliche Kontrolltätigkeit künftig intensiviert werden.

Trottoirs/Lauben/Verkehrsfreie Plätze

Trottoirs sind im Grundsatz ausschliesslich den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten. Gemäss Artikel 65 Absatz 8 der Strassenverkehrs- und Signalisationsverordnung (SSV) können allerdings bei geringen Fussgängerfrequenzen speziell bezeichnete Trottoirabschnitte zur Mitbenützung durch Velos freigegeben werden. Die Fussgängerinnen und Fussgänger haben jedoch auch auf diesen Teilstrecken uneingeschränkten Vortritt.

Für die Kriterien zur Öffnung schwach frequentierter Trottoirabschnitte für den Veloverkehr hat die Schweizerische Velokonferenz in Zusammenarbeit mit dem Fonds für Verkehrssicherheit und weiteren Fachorganisationen in einer Broschüre Leitlinien herausgegeben. Mit dem vom Stadtrat am 21. August 2003 erheblich erklärten Postulat Oskar Balsiger (SP) betreffend „Fuss- und velofreundliches Bern: Fördern der einvernehmlichen Koexistenz auf gemeinsamen Verkehrsflächen des Fuss- und Veloverkehrs“ wurde der Gemeinderat mit der Prüfung der Tauglichkeit verschiedener Trottoirabschnitte für den Mischverkehr beauftragt.

Das Ergebnis der Abklärungen wird demnächst vorliegen und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden.

In den Lauben der Altstadt gilt weiterhin ein generelles Fahrverbot.

Fussgängerstreifen

Das Befahren von Fussgängerstreifen mit Velos wird durch die Strassenverkehrsgesetzgebung nicht ausdrücklich verboten. Fussgängerstreifen ermöglichen in vielen Fällen den Velofahrenden ein gefahrloses, indirektes Linksabbiegen. Klar geregelt ist jedoch auch hier das Vortrittsrecht der Fussgängerinnen und Fussgänger. Überdies muss von den Velofahrenden erwartet werden können, dass sie beim Befahren von Fussgängerstreifen Rücksicht walten lassen und insbesondere gegenüber eher unsicheren Fussgängerinnen und Fussgängern genügend Abstand halten.

Aarewege

Schon in seiner Antwort im Stadtrat am 25. März 2004 auf die Interpellation Fraktion GFL/EVP betreffend „Massnahmen für sichere und erholsame Aarewege“ hat der Gemeinderat bestätigt, dass am Fahrverbot festgehalten wird.

Kontrollen

Führt die Polizei Kontrollen im Strassenverkehr durch, hält sie Fehlbare aller Fahrzeugkategorien an. Ihre Kontrolltätigkeit konzentriert sie in erster Linie auf Unfallschwerpunkte. Zusätzliche Kontrollorte bestimmt sie aufgrund eigener Feststellungen sowie Meldungen aus der Bevölkerung. Strassen, Wege und Plätze, auf denen das Velofahren verboten ist, fallen auch darunter und werden regelmässig kontrolliert.

Bern, 3. November 2004

Der Gemeinderat